

29.02.96

Antrag

des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Erstes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und anderer Gesetze

Punkt 2 der 694. Sitzung des Bundesrates am 1. März 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat fordert die Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus folgenden Gründen:

1. Zum Zweiten Teil:

Im Zweiten Teil werden die Art. 7 bis 9 und 10 Nrn. 1 und 2 gestrichen

Begründung

Der Gesetzesbeschluß sieht die Aufhebung der originären Arbeitslosenhilfe vor. Die Abschaffung der originären Arbeitslosenhilfe führt zu einer nicht sinnvollen Verlagerung von Aufgaben der Arbeitsmarktpolitik und damit zu erheblichen Mehrbelastungen in der Sozialhilfe, die von den Ländern und Kommunen zu tragen sind. Zugleich haben die Arbeitslosen als Sozialhilfeempfänger keinen direkten Zugang zu den Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik.

Die Streichung der originären Arbeitslosenhilfe ist auch deshalb abzulehnen, weil insbesondere jüngere Arbeitslose davon betroffen sein werden.

Ausgeliefert am 29. FEB. 1996 ...

93/3/96

Ferner werden die von der Bundesregierung zugrundegelegten Kostenrechnungen bezweifelt. Nach mehrheitlicher Einschätzung der Länder ergibt sich aus dem Gesetzespaket insgesamt eine jährliche Belastung für Länder und Kommunen in Höhe von 420 Mio. DM.

2. Zum Dritten Teil:

Art. 12 Nr. 4 a sowie Nrn. 3, 5 und 6 werden gestrichen.

Begründung

Zu Nr. 4 a:

Durch die Streichung des § 65 Abs. 1 Nr. 1 Schwerbehindertengesetz beabsichtigt der Bund die bisherige Kostenverteilung zwischen Bund und Ländern zu Lasten der Länder zu verändern.

Diese Kostenverlagerung hätte zur Folge, daß die bisher durch die Freifahrt im öffentlichen Personennahverkehr nach dem Schwerbehindertengesetz bei der Bahn entstehenden Kosten künftig von den Ländern zu tragen wären.

Für die Länder würde diese Kostenverlagerung ab 1996 einen erheblichen jährlichen Mehraufwand in Höhe von 270 Mio. DM bedeuten.

Im Rahmen der Bund-Länder-Verhandlungen über die Verwirklichung der Bahnstrukturreform sah der Bund keine Änderung der bisherigen Kostentragungsregelungen nach dem Schwerbehindertengesetz vor. Weiterhin wurden die Verhandlungen auf die Mittel, die dem Grunde nach dem Haushalt des Bundesministeriums für Verkehr zuzuordnen waren, begrenzt. Hierzu gehörten nicht die im Haushalt des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vorhandenen Ansätze für die Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Schwerbehindertengesetz.

Bei den Aufwendungen für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 Schwerbehindertengesetz handelt es sich vielmehr um eine Sozialleistung, für die nach wie vor der Bund zuständig ist.

Zu Nr. 3, 5, 6:

Folgeänderungen.